



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 10 – 16. Jahrgang – Potsdam, 16. Oktober 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Zulassung von Prozessagenten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 6. September 2006 (3712-I.19)	131
Abschiebung ausländischer Straftäter nach Teilverbüßung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1997 vom 13. September 2006 (4310-III.2)	131
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Rechtskraft im Zivilprozess (Vordruckreihe ZP 200 bis 229) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18. September 2006 (1414-SH 1/1b-I)	131
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Zivilprozesssachen 1. Instanz – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 400 bis ZP 499) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 26. September 2006 (1414-SH 1/2-I)	132
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. September 2006 (1441-I.23)	132
Bekanntmachungen	
Widerruf von Erlaubniserteilungen	132
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 6., 8. und 15. September 2006	133
Personalnachrichten	133
Ausschreibungen	134

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. Für Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 VermG ist der besondere Gerichtsstand der Vermögensverwaltung nach § 31 ZPO eröffnet.
2. Die Zession der aus der Vermögensverwaltung herrührenden Forderung an einen Dritten lässt den Gerichtsstand nach § 31 ZPO unberührt.
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat,
Beschluss vom 6. Februar 2006 – 1 AR 77/05 – 135

1. § 36 und § 281 ZPO sind für das selbständige Beweisverfahren anwendbar.
2. Objektive Willkür und (damit) fehlende Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses sind gegeben, wenn der Antragsteller die Verweisung an ein bestimmtes Gericht beantragt und das Gericht das Verfahren auf Antrag des Antragsgegners an ein anderes Gericht verweist.
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat,
Beschluss vom 6. April 2006 – 1 AR 12/06 – 136

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Zulassung von Prozessagenten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 6. September 2006
(3712-I.19)

I.

1. Im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz Berlin wird die Zuständigkeit, Personen gemäß § 73 Abs. 6 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Land Brandenburg zu gestatten, auf den Präsidenten des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg übertragen.
2. Zulassungen sind im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

II.

Die Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Potsdam, den 6. September 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Abschiebung ausländischer Straftäter nach Teilverbüßung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1997
Vom 13. September 2006
(4310-III.2)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 20. März 1997 (JMBl. S. 38) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel nicht in Betracht.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 13. September 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Rechtskraft im Zivilprozess (Vordruckreihe ZP 200 bis 229)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 18. September 2006
(1414-SH 1/1b-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 26. November 1996 (JMBl. 1997, S. 2), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. Juni 2002 (JMBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender weiterer Vordruck zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg eingeführt:

ZP 210 – Notfristanfrage Landgericht – BGH

Brandenburg an der Havel, den 18. September 2006

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

**Einheitliche Vordrucke für die ordentliche
Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg
in Zivilprozesssachen 1. Instanz – Amtsgericht –
(Vordruckreihe ZP 400 bis ZP 499)**

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 26. September 2006
(1414-SH 1/2-1)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1996 (JMBl. S. 165), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. März 2004 (JMBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

Folgender Vordruck wird aufgehoben:

ZP 461 Mitteilung nach IV/1 MiZi Räumungsklagen wegen
Zahlungsverzugs

Brandenburg an der Havel, den 26. September 2006

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
(VwG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 26. September 2006
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat aus Anlass der Einführung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y-Fach den Erlass einer Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2007“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2007) zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die als Sonderdruck erschienene Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) vom 12. Februar 1992 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 23. Dezember 2004 (JMBl. 2005 S. 2), außer Kraft.

Potsdam, den 26. September 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Landgericht Neuruppin Neuruppin, 21. August 2006
– Der Präsident –

Landgericht Frankfurt (Oder) Frankfurt (Oder),
– Der Präsident – 31. August 2006

Az.: Ie 2

Widerruf

Die Herrn Dr. Ulrich Reinhardt Haman, geb. am 29.11.1937 in Gdingen, wohnhaft Lindenallee 34 in 16562 Bergfelde, durch den Präsidenten des Landgerichtes Bielefeld am 02.04.1981 nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung auf dem Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechtes und des Bürgerlichen Rechts, welche durch Erlaubnis des Präsidenten des Landgerichtes Neuruppin vom 14.09.1996 für den Geschäftssitz Lindenallee 34 in 16562 Bergfelde erteilt worden ist, wird widerrufen.

Widerruf als Rechtsbeistand

Die Herrn Jens-Uwe Gierl vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Oder) am 26.04.1995 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung mit der Beschränkung auf das Gebiet der außerordentlichen Einziehung von Forderungen wurde vom Präsidenten des Landgerichts gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes in Verbindung mit § 14 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes mit Verfügung vom 19.07.2006 widerrufen.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

I.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 6. September 2006

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Doris Rother**, Dienstaussweis-Nr. 147 960, ausgestellt am 02.05.2005 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben, gültig bis 01.05.2008.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

II.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 8. September 2006

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- **Helga Behnke**, Dienstaussweis-Nr. 151 973, ausgestellt am 01.01.2002 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen, gültig bis 31.12.2007.

- **Jens Wendler**, Dienstaussweis-Nr. 155 677, ausgestellt am 04.01.2006 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 04.01.2009.

- **Burkhard Ehrlich**, Dienstaussweis-Nr. 108 941, ausgestellt am 17.02.1994 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 06.02.2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

III.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 15. September 2006

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Wolf-Peter Kageler**, Dienstaussweis-Nr. 150 790, ausgestellt am 20.02.2002 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Neuruppin-Wulkow, gültig bis 19.02.2008.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

1. **Für Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 VermG ist der besondere Gerichtsstand der Vermögensverwaltung nach § 31 ZPO eröffnet.**
2. **Die Zession der aus der Vermögensverwaltung herrührenden Forderung an einen Dritten lässt den Gerichtsstand nach § 31 ZPO unberührt.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat,
Beschluss vom 6. Februar 2006 – 1 AR 77/05 –

Gründe:

I.

Die Klägerin macht als Berechtigte im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 VermG aus abgetretenem Recht gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Kosten nach § 3 Abs. 3 Satz 4 VermG geltend, die die Landeshauptstadt Potsdam als Verfügungsberechtigte im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 VermG für das in Potsdam gelegene Restitutionsgrundstück aufgewendet haben will.

Die Klägerin hat die Klage am Ort der Verwaltung in Potsdam eingereicht. Das Landgericht Potsdam hat mit Verfügung vom 5. Juli 2005 darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeitsregelung in § 31 ZPO seiner Auffassung nach „im Falle einer Abtretung“ nicht einschlägig sei.

Die Klägerin beantragt nunmehr, das Landgericht Potsdam und hilfsweise das Landgericht Aurich als das zuständige Gericht zu bestimmen.

II.

Der Antrag auf Bestimmung des Landgerichts Potsdam als zuständiges Gericht ist unzulässig, weil ein Fall von § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 4 bis 6 ZPO nicht gegeben ist.

Der Antrag auf Bestimmung des Landgerichts Aurich als gemeinsam zuständiges Gericht ist ebenfalls unzulässig, weil die Voraussetzungen einer Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht vorliegen.

Zwar sollen die Beklagten als Gesamtschuldner (§§ 427, 421 ZPO) und somit einfache Streitgenossen (§§ 59, 60 ZPO) in Anspruch genommen werden und haben ihren allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12 f. ZPO) bei verschiedenen Gerichten, nämlich in E... (Landgericht G...) und A... (Landgericht A...). Eine Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO setzt jedoch weiter voraus, dass für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist. Daran fehlt es. Denn für den geltend gemachten Kostenerstattungsanspruch ist der besondere Gerichtsstand des Orts der Ver-

mögensverwaltung nach § 31 ZPO beim Landgericht Potsdam eröffnet.

Vermögensverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ist jede Verwaltung, gleich ob gesetzlich, vertraglich oder ohne Rechtsgrund, die sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand beziehen kann, sofern sie nur eine Mehrheit von zu besorgenden Angelegenheiten beinhaltet (statt vieler Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 27. Aufl. 2005, § 31 Rdnr. 1). Beispielhaft für ein Rechtsverhältnis nach § 31 ZPO ist die Geschäftsführung ohne Auftrag, an welche die Regelungen in § 3 Abs. 3 VermG angelehnt sind (s. OLG Rostock, OLGR 1998, 169, 170 mit weiteren Nachweisen). Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6 und Satz 2 lit. b) VermG hat der Verfügungsberechtigte die der Erhaltung und Bewirtschaftung des Vermögenswertes dienenden Rechtsgeschäfte grundsätzlich so zu führen, wie das Interesse des Berechtigten mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Die Vorschrift deckt sich in ihren Rechtsfolgen mit den Pflichten des Geschäftsführers ohne Auftrag nach § 677 BGB, mag sich die Berechtigung des Verfügungsberechtigten zur Geschäftsführung auch aus dem Vermögensgesetz selbst ergeben. Im Übrigen folgt die in § 31 ZPO mit dem Begriffspaar Geschäftsherr/Verwalter vorausgesetzte Fremdnützigkeit der Geschäftsführung, die letztlich für jede treuhänderische Vermögensverwaltung charakteristisch ist, daraus, dass der Verfügungsberechtigte nach In-Kraft-Treten des Vermögensgesetzes bis zur Bescheidung des Restitutionsantrags (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VermG), dessen Nichtvorliegen er sich zu verwarnen hat (§ 3 Abs. 5 VermG), bzw. bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 3 Abs. 4 VermG) nicht darauf vertrauen darf, über das Restitutionsgut rechtswirksam verfügen zu dürfen.

Geführt wird die Vermögensverwaltung, wo der Verwalter regelmäßig tätig wird. Das war hier in Potsdam, wo sowohl die Verfügungsberechtigte ihren Sitz hat als auch das verwaltete Vermögen belegen ist. Die Maßgeblichkeit des Mittelpunkts der Vermögensverwaltung hat ihren inneren Grund in der Zweckmäßigkeit, Rechtsstreitigkeiten aus der Vermögensverwaltung in räumlicher Nähe zum verwalteten Vermögen zu führen, weil dort auch Beweisaufnahmen leichter und weniger aufwendig durchzuführen sind (BAG, AP Nr. 1 zu § 31 ZPO). Dieser Sinn und Zweck des besonderen Gerichtsstands nach § 31 ZPO wird durch die Abtretung des Kostenersatzanspruchs an die Klägerin nicht berührt. Ein Gläubigerwechsel ist für den Gerichtsstand nur dann von Belang, wenn die Bereitstellung des Gerichtsstands von der Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person abhängt (wie hier OLG Köln, VersR 1992, 1152 f.: „Rechtsnachfolge“ in nach § 38 Abs. 1 ZPO zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung, weil es nach Sinn und Zweck der Vorschrift auf die Prorogationsfähigkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsvereinbarung ankommt; in diesem Sinne auch EuGH, ZIP 1993, 826, 828, für den Verbrauchergerichtsstand nach § 13 EuGVÜ – jetzt §§ 15 f. EuGVVO –, der von der fortbestehenden Verbrauchereigenschaft des Zessionars abhängt; a. A. offenbar – ohne Begründung – Münch-Komm/Roth, BGB, 4. Aufl. 2003, § 398 Rdnr. 94). Der im Schrifttum (Musielak/Heinrich, ZPO, 4. Aufl.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

2005, § 31 Rdnr. 1; Münch-Komm/Patzina, ZPO, 2. Aufl. 2000, § 31 Rdnr. 3; Stein/Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl. 2003, § 31 Rdnr. 6; Wiczorek, ZPO, 2. Aufl. 1976, § 31 Anm. A) befürwortete Ausschluss von „Ansprüchen Dritter“ vom Anwendungsbereich des § 31 ZPO kann sich mithin nur auf solche Ansprüche beziehen, die nicht im Verhältnis zwischen Geschäftsherr und Verwalter entstanden sind. So liegt es hier aber nicht.

1. **§ 36 und § 281 ZPO sind für das selbständige Beweisverfahren anwendbar.**
2. **Objektive Willkür und (damit) fehlende Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses sind gegeben, wenn der Antragsteller die Verweisung an ein bestimmtes Gericht beantragt und das Gericht das Verfahren auf Antrag des Antragsgegners an ein anderes Gericht verweist.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 6. April 2006 – 1 AR 12/06 –

Gründe:

I.

Die Antragstellerin, die im Bezirk des Landgerichts Osnabrück ansässig ist, hat bei dem Amtsgericht Eberswalde einen Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens betreffend von ihr behauptete Mängel an den von der Antragsgegnerin durchgeführten Elektroarbeiten im Gebäude ...straße 30 in E... eingereicht. Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz ebenfalls im Bezirk des Landgerichts Osnabrück. Mit Verfügung vom 24. Oktober 2005 hat das Amtsgericht Eberswalde Bedenken gegen seine sachliche Zuständigkeit mitgeteilt und angefragt, ob die Antragstellerin einen Antrag auf Verweisung an das Landgericht Frankfurt (Oder) stelle. Mit Schriftsatz vom 26. Oktober 2005 hat die Antragstellerin sinngemäß einen Antrag auf Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Frankfurt (Oder) gestellt. Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2005 hat die Antragsgegnerin die örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts Eberswalde gerügt und ausgeführt, dass die Parteien die Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück vereinbart hätten; sie hat beantragt, die Sache an das Landgericht Osnabrück abzugeben. Hierauf hat das Amtsgericht Eberswalde der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Tagen (bis zum 7. November 2005) gegeben. Mit Beschluss vom 10. November 2005 hat das Amtsgericht Eberswalde sich für örtlich (und sachlich) unzuständig erklärt und das Verfahren an das Landgericht Osnabrück verwiesen. Mit Eingang vom 11. November 2005 hat die Antragstellerin bestritten, dass die Parteien die Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück vereinbart hätten, und mitgeteilt, dass das Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) durchgeführt werden solle. Diesen Standpunkt hat sie mit Schriftsatz vom 12. Januar 2006 aufrechterhalten. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 20. Januar 2006 entgegnet, dass „die Sache abgegeben werden“ möge, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung bestritten werde. Mit Beschluss vom 23. Februar 2006 hat sich das Landgericht Osnabrück für örtlich unzuständig erklärt und die Sache dem Oberlandesgericht Oldenburg vorge-

legt. Dieses hat das Ersuchen des Landgerichts Osnabrück unter Hinweis auf seine fehlende Zuständigkeit nach §§ 36, 37 ZPO mit Beschluss vom 1. März 2006 zurückgewiesen (5 AR 9/06). Hierauf hat das Landgericht Osnabrück das Verfahren mit Beschluss vom 8. März 2006 dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II.

1. Der Zuständigkeitsstreit ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 ZPO durch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu entscheiden, weil das zu seinem Bezirk gehörende Amtsgericht Eberswalde unter den Zuständigkeitsstreit beteiligten Gerichten zuerst mit der Sache befasst gewesen ist.

§ 36 ZPO ist anerkanntermaßen auch auf Zuständigkeitsbestimmungen im selbständigen Beweisverfahren anwendbar (s. etwa OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 1998, S. 1610; OLG Zweibrücken, NJW-RR 2000, S. 1084; Bay-OblG, NJW-RR 1998, S. 209; NJW-RR 1999, S. 1010; Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 36 Rdn. 2; Baumbach/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 36 Rdn. 6; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 27. Aufl. 2005, § 36 Rdn. 1; Musielak/Heinrich, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 36 Rdn. 4).

2. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO liegen vor. Sowohl das Amtsgericht Eberswalde als auch das Landgericht Osnabrück haben sich im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO rechtskräftig für unzuständig erklärt, nämlich das Amtsgericht Eberswalde durch nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO unanfechtbaren Verweisungsbeschluss vom 10. November 2005 und das Landgericht Osnabrück durch die seine Zuständigkeit abschließend verneinende Entscheidung vom 23. Februar 2006, die als solche den Anforderungen genügt, die an das Merkmal „rechtskräftig“ im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zu stellen sind, weil es insoweit allein darauf ankommt, dass eine den Parteien bekannt gemachte ausdrückliche beiderseitige Kompetenzleugnung vorliegt (vgl. BGHZ Bd. 102, S. 338, 340; Bd. 104, S. 363, 366; BGH NJW 2002, S. 3634, 3635; Senat, OLGR 2005, S. 1004 f.; OLG-NL 2005, S. 16, 17; NJW 2004, S. 780; OLG-NL 2001, S. 70 und S. 214; Zöller/Vollkommer, a. a. O., Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 36 Rdn. 36; Thomas/Putzo/Hüßtege, a. a. O., § 36 Rdn. 23).
3. Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Eberswalde vom 10. November 2005 ist klarstellend aufzuheben. Die Verweisung erweist sich als objektiv willkürlich, sodass ihr keine Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO zukommt.

§ 281 ZPO ist für das selbständige Beweisverfahren anwendbar (s. OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 1998, S. 1610; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 281 Rdn. 11; Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 281 Rdn. 1; Musielak/Foerste, a. a. O., § 281 Rdn. 2).

Die Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO entfällt – ausnahmsweise – bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) und bei objektiver Willkür, die etwa dann gegeben sein kann, wenn die Verweisung offenbar gesetzeswidrig oder sonst grob rechtsfeh-

lerhaft erfolgt ist (s. BGHZ Bd. 71, S. 69, 72; Bd. 102, S. 338, 341; BGH NJW 1993, S. 1273; NJW 2002, S. 3634, 3635; BayObLG, NJW-RR 2000, S. 589; Senat, a. a. O.; Zöller/Greger, a. a. O., § 281 Rdn. 17, 17 a m. w. Nw.; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 281 Rdn. 39 ff. m. w. Nw.; Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 281 Rdn. 12). Der Anspruch der Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist zwar beachtet worden. Die Verweisungsentscheidung des Amtsgerichts Eberswalde ist jedoch objektiv willkürlich, weil sie entgegen dem ausdrücklichen Antrag der Antragstellerin ergangen ist.

Im Interesse an einer baldigen Klärung der Gerichtszuständigkeit und der Vermeidung von wechselseitigen (Rück-)Verweisungen zwischen Gerichten sind an die Annahme einer objektiven Willkür allerdings im Allgemeinen strenge Anforderungen zu stellen. Der Gesetzgeber hat sich für die grundsätzliche Bindungswirkung und Unanfechtbarkeit von – auch: fehlerhaften – Verweisungsbeschlüssen entschieden (§ 281 Abs. 2 Satz 2 und 4 ZPO). Deshalb kann objektive „Willkür“ nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen bejaht werden, und zwar dann, wenn die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) eine Durchbrechung der Bindungswirkung erfordert (s. Senat, NJW 2004, S. 780; OLGR 2005, S. 1004, 1005). Einfache Rechtsfehler genügen daher für die Annahme der Willkür nicht (BGH NJW-RR 1992, S. 902, 903; NJW 1993, S. 1273 und S. 2810; NJW-RR 1994, S. 126; NJW 2003, S. 3201 f.; BayObLGZ 1991, S. 387, 389; BayObLG, NJW-RR 2000, S. 589; NJW-RR 2001, S. 646, 647; Senat, ebd.; Zöller/Greger, a. a. O., § 281 Rdn. 17; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 36 Rdn. 28; Musielak/Foerste, a. a. O., § 281 Rdn. 17). Dies gilt erst recht für im Ergebnis – noch – vertretbare Entscheidungen. Die Abweichung von einer (bisher) „herrschenden Meinung“ oder einer „(fast) einheitlichen Ansicht“ rechtfertigt für sich allein die Annahme von objektiver Willkür nicht; entscheidend ist, ob die Verweisung im Ergebnis noch „vertretbar“ ist (vgl. etwa BGH MDR 2002, S. 1450, 1451; NJW-RR 2002, S. 1498 f.; NJW 2003, S. 3201 f.; BayObLG NJW 2003, S. 1196, 1197; Senat, ebd.; Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 281 Rdn. 39 m. w. Nw.; vgl. auch OLG Hamburg, MDR 2002, S. 1210 f.; Zöller/Greger, a. a. O., § 281 Rdn. 17; Musielak/Foerste, a. a. O., § 281 Rdn. 17; Thomas/Putzo/Reichold, a. a. O., § 281 Rdn. 12). – So liegt es hier aber nicht. Die Verweisungsentscheidung des Amtsgerichts Eberswalde stellt sich insgesamt als nicht mehr vertretbar und damit als objektiv willkürlich dar.

Das Amtsgericht Eberswalde hat das Verfahren entgegen dem Antrag der Antragstellerin – auf „Antrag“ der Antragsgegnerin – an das Landgericht Osnabrück verwiesen, und zwar allein aufgrund der pauschalen, in keiner Weise nä-

her dargelegten Behauptung der Antragsgegnerin, dass die Parteien die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Osnabrück vereinbart hätten. Das Amtsgericht Eberswalde durfte das Verfahren nicht auf Antrag der Antragsgegnerin an das Landgericht Osnabrück verweisen, weil die Antragsgegnerin nicht die Befugnis hat, einen solchen Antrag zu stellen (arg. §§ 281, 506 ZPO; s. etwa auch OLG Frankfurt am Main, NJW-RR 1998, S. 1610 f.; vgl. auch Baumbach/Hartmann, a. a. O., § 281 Rdn. 39 m. w. Nw.). Eine solche Antragsbefugnis kam hier allein der Antragstellerin zu. Die Antragstellerin hatte ihrerseits keinen Antrag auf Verweisung an das Landgericht Osnabrück gestellt, sondern auf Verweisung an das Landgericht Frankfurt (Oder). Bei dieser Sachlage ist eine Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Osnabrück schlechterdings nicht mehr vertretbar gewesen und daher – wegen objektiver Willkür – ohne Bindungswirkung.

4. Nach (klarstellender) Aufhebung der Verweisungsentscheidung des Amtsgerichts Eberswalde vom 10. November 2005 ist die Sache an das Amtsgericht Eberswalde zur weiteren Sachbehandlung zurückzugeben. Das – sachlich unzuständige (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG, § 486 Abs. 2 ZPO) – Amtsgericht Eberswalde wird nun erneut über den Antrag der Antragstellerin auf Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Frankfurt (Oder) zu befinden haben. Sollte das Amtsgericht Eberswalde eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt (Oder) nach §§ 29, 35, 486 Abs. 2 ZPO verneinen, so bleibt der Antragstellerin die Möglichkeit, die Verweisung des Verfahrens an das gemäß §§ 12, 17, 35, 486 Abs. 2 ZPO örtlich zuständige Landgericht Osnabrück zu beantragen. Aus diesem Grunde ist die Zuständigkeitsverneinende Entscheidung des Landgerichts Osnabrück vom 23. Februar 2006 vorsorglich ebenfalls aufzuheben.

Dem Senat ist es verwehrt, die Sache selbst an das Landgericht Frankfurt (Oder) zu verweisen. Im Rahmen des Verfahrens nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO kann grundsätzlich nur eines der am Zuständigkeitsstreit beteiligten Gerichte als zuständig bestimmt werden, nicht aber ein drittes Gericht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird für Fälle anerkannt, in denen ein drittes Gericht ausschließlich zuständig ist und der erforderliche Antrag auf Verweisung an dieses dritte Gericht vorliegt (s. BGHZ Bd. 71, S. 69, 74 f.; BayObLG NJW-RR 2000, S. 67 f.; Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 36 Rdn. 27; Musielak/Heinrich, a. a. O., § 36 Rdn. 28). Hier hat die Antragstellerin zwar (mehrfach) die Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Frankfurt (Oder) beantragt. Das Landgericht Frankfurt (Oder) ist jedoch – jedenfalls – nicht ausschließlich zuständig (s. §§ 12, 17, 29, 35, 486 Abs. 2 ZPO).